

Ökonomische Verfahren prägen die Siedlungsbildung

Zusammenfassung: Peter Lüthi

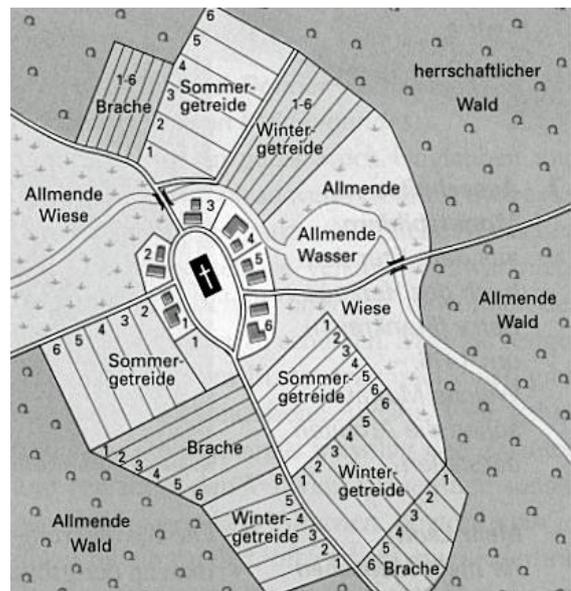
Im Aaretal war die Landwirtschaft, die ökonomische Grundlage, zweiteilig: Im flacheren Bereich galt das «Kornland», in den bewirtschafteten Hanglagen wurde Feldgraswirtschaft betrieben. Im Kornland war als Folge der Dreifelderwirtschaft die «Rechtsamegemeinde» vorherrschend, in der Feldgraswirtschaft der Einzelhof.

Das Kornland, Grundlage für die Siedlungen Nieder- und Oberwichtlach

Im Hochmittelalter war der Herrschaftsherr Besitzer des Bodens, den er den Bauern (aber auch Handwerkern) gegen Bezahlung eines Bodenzinses zur Nutzung überliess. Der Grundherr hatte die Gebots- und Verbotsgewalt („Tving und Bann“) und war Gerichtsherr. Ab dem 13. Jahrhundert verbesserten sich die Besitzrechte der Bauern und Handwerker an ihren Gütern. Waren zuvor kurzfristige Leiheformen („Lehen“) verbreitet, setzte sich allmählich die Erbleihe („Erblehen“) durch. Sie erlaubte es den Bauern, ihre Güter zu vererben und mit Zustimmung des Grundherrn auch zu verkaufen. Damit verfügte der Bauer faktisch über ein zinsbelastetes Eigentum. Die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, vor allem die Dreifelderwirtschaft, hatte für die Siedlungsbildung und die lokale gesellschaftliche Entwicklung einen prägenden Einfluss.

Ausgang ist die alemannische Dreifelderwirtschaft, wo ein Feld über drei Jahre mit der Fruchtfolge Wintergetreide – Sommergetreide – Brache bewirtschaftet wurde, ursprünglich individuell auf dem jeweils eigenen Besitz. Ab Frühmittelalter wurde die gesamte Ackerfläche einer Dorfgemeinschaft in drei Grossflächen (Zelgen) geteilt, die gemeinsam bebaut wurden. Dadurch konnten Überfahrten und Zugangswege sowie Wendeflächen für den Pflug entfallen und das Land besser genutzt werden. Diese Form wurde auch durch das Erbrecht bedingt. Durch die Erbteilung wurden die Parzellen immer kleiner. Typisch gliederte sich eine Dorfflur bis ins 18. Jahrhundert in drei konzentrische Nutzungs-räume von abnehmender Bewirtschaftungs-intensität und individueller Verfügungsgewalt (Bild mit 3 Zelgen und 6 Bauern):

- Die Obstbäume und Gärten innerhalb des Dorfzaunes unterlagen keiner Nutzungsbeschränkung
- Das Ackerland war in drei Zelgen gegliedert, die ihrerseits in drei Gewanne (Bewirtschaftungsfolgen Sommer-, Wintergetreide, Brache) aufgeteilt waren. Die Bewirtschaftung unterlag dem Flurzwang, d.h. die Bauern säten und ernteten gemeinsam zu einem vereinbarten Zeitpunkt, auf allen Feldern in der Gewanne das gleiche. Der Besitz des einzelnen Bauern bestand in der Anzahl Nutzungsrechte = Landstreifen im Gewanne. Nach der Ernte mussten die Zäune um die Gewanne niedergelegt werden, um das Land für die Beweidung durch die dörfliche Viehherde freizugeben. Auch das Wiesland (auch Mattland), das dem Gewinn von Winterfutter diente, war in Rechte eingeteilt. Hier hatte die Dorfgemeinschaft das Recht auf die Spätweide, seltener vor dem kollektiv festgelegten Termin, an dem das Wiesland zur Heugewinnung eingezäunt werden durfte. Das Ackerland in den Zelgen und das Wiesland waren gewissermassen Eigentum auf Zeit; individuelle und kollektive Nutzung wechselten im Rhythmus der Jahreszeiten.
- Nicht parzelliert und durchwegs kollektiv genutzt wurden Allmende und Wald. Die Allmenden waren in ihrer Lage, in ihrem Umfang und in ihrer räumlichen Feinverteilung eng an die naturräumlichen Bedingungen, insbesondere an die Qualität der Böden, gebunden. Sie lagen auf mageren, steinig oder versumpften Böden, welche den Aufwand an Arbeit und kostbarem Saatgut schlecht lohnten und deshalb nur extensiv als Weide genutzt wurden.



Dreifelderwirtschaft in 3 Zelgen

Der Stellenwert des Viehs innerhalb dieses Systems war bloss «ergänzend» und diente vor allem zur Erhaltung des Zugviehbestandes, die zentrale Bedeutung wurde der Selbstversorgung mit Acker- und Gartenfrüchten zugemessen.

Das typische dieser Wirtschaftsform war eine in sich geschlossener Siedlung (das Dorf), in Wichtlach gut erkennbar mit den Dorfteilen von Ober- und Niederwichtlach. Drei Elemente der Dreifelderwirtschaft sind wichtig: Der Kollektivgedanke, die Gemengelage und das Zelg- oder Flurrecht, was zu einer zunehmenden

Festlegung von Rechten und Pflichten führte. In der Ordnung über die Eide und Statuten vom 30. Oktober 1514 ist festgelegt, dass zwei Gerichtsherren als „zün bschetzer“ gewählt werden sollten, die die Aufgabe hatten, die Zäune der Zelgen zu überwachen.

Dieses Wirtschaftsmodell bewirkte aber, dass mit der Zeit die Erträge aus der Landwirtschaft kaum ausreichten, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken. Es standen trotz genügend Land nur 2 Drittel der Ackerfläche zur Produktion zur Verfügung. So konnte man beim Getreidebau die Produktivität nicht steigern. Es fehlte an Dünger, vor allem Stallmist, weil auf den Wiesen nicht genügend Heu geerntet werden konnte, um das Vieh im Stall zu füttern und zu überwintern. Das Wiesland konnte nicht ausgedehnt werden, weil die geringen Getreideerträge zu einer maximalen Ausdehnung der Ackerfläche zwangen. Obschon genügend Boden verfügbar war, stiess die Ausdehnung der Zelgflächen schon früh an rechtliche Schwierigkeiten. Die Nutzung der parzellierten Grundstücke war im Urbar, dem Vorgänger des Grundbuches, festgehalten. Eine Änderung bedurfte der Zustimmung der davon betroffenen lokalen und obrigkeitlichen Körperschaften, der Dorfgemeinschaft, der Zehnherren und der Grundherren. Die frühe «Regelungsdichte» behinderte die Innovation in diesem Wirtschaftsmodell, zum Beispiel gegenüber der Feldgraswirtschaft.

Die Feldgraswirtschaft, Grundlage für die Drittelsgemeinde Wil

In der hügeligen Landschaft des höheren Mittellandes war die Feldgraswirtschaft verbreitet, typisch war hier der Einzelhof. Die Kulturlfläche war arrondiert und wurde von einem Hofzaun umschlossen. Es gab keinen Flurzwang und keine obrigkeitlichen Auflagen. Da jeder Hof über eigenes Weidland verfügte, gab es kaum Allmende. Der Kollektivgedanke war in der Feldgraswirtschaft weniger ausgeprägt als in der Dreifelderwirtschaft. Der höhere Anteil an Grünland in der Feldgraswirtschaft bewirkte, dass sich die Viehwirtschaft als eigenständiger Produktionszweig neben dem Ackerbau etablierte. In Wichtrach findet man diese Wirtschaftsart vor allem in der „Drittelsgemeinde Wil“ und im Guet, wo die „Partikularen“ die Inhaber waren.